

IWRZ

Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
4/2025 | Seiten 165–228

Prof. Dr. Eckart Brödermann LL.M. (Harvard), Maître en droit (Paris)

Paradigmenwechsel beim UN-Kaufrecht und bei den Unidroit Principles durch den Tripartite Legal Guide

Editorial



Verhältnismäßig unbeachtet haben die drei großen für das Thema Rechtsvereinheitlichung stehenden internationalen Organisationen – die *U.N. Commission on International Trade Law*, das *International Institute for the Unification of Private Law* (Unidroit) und die *Haager Konferenz für Internationales Privatrecht* (HCCH) ihre Kräfte

gebündelt und bereits im Sommer 2021 einen *Tripartite Legal Guide to Uniform Legal Instruments in the Area of International Commercial Contracts (with a focus on sales)* herausgegeben. Er verändert nicht nur das Grundgefüge zwischen dem UN-Kaufrecht („CISG“) und den Unidroit Principles, sondern auch die Rolle der Unidroit Principles. Drei Beobachtungen:

Mit dem noch wenig bekannten und erörterten **Tripartite Legal Guide** haben sich die **Parameter** für das Zusammenspiel zwischen dem CISG und den Unidroit Principles **verschoben**. Die Unidroit Principles können über Art. 7 CISG kraft der gemeinsamen Verständigung der hinter dem CISG und den Unidroit Principles stehenden Organisationen quasi huckepack auch dann mit herangezogen werden, wenn die Parteien gar nicht an die Unidroit Principles gedacht haben und das CISG kraft Rechtswahl oder gegebenenfalls unbedacht (als vorrangiges Einheitsrecht über Artikel 1 Abs. 1 lit. a CISG oder als nationales Recht über Artikel 1 Abs. 1 lit. b CISG) zur Anwendung kommt. Die im Wesentlichen in den 1970er Jahren erarbeiteten Kompromisse im CISG können – mit Augenmaß – um die allgemeineren und breiter ausgerichteten jüngeren Kompromisse in den Unidroit Principles für das allgemeine Vertragsrecht (aus der Zeit zwischen 1980 und 2016) ergänzt werden. Der *Tripartite Legal Guide* bestimmt nun ausdrücklich (in Rn. 132, 352–353), dass die Unidroit Principles als Ausdruck der allgemeinen, dem CISG zugrunde liegenden Rechtsprinzipien herangezogen werden können, um das CISG auszulegen oder zu ergänzen (wenn sie nicht ausnahmsweise vom CISG abweichen).

Die Unidroit Principles selbst sind nach Abs. 5 ihrer Präambel von vorneherein auch für das Ziel geschaffen worden, internationale Instrumente wie das CISG – das selbst oft Ausgangspunkt für die Entwicklung der Unidroit Principles war – zu ergänzen. Gerichte und Schiedsgerichte sowie der CISG Advisory Council sind diesen Weg in der Vergangenheit gelegentlich schon gegangen (s. Annex Präambel der 2. Auflage 2023 meines Kommentars zu den Unidroit Principles, Rn. 19, 31). Art. 35 der ASEAC Rules hat die Ergänzung des CISG um die Unidroit Principles bereits 2008 (damals noch unter dem Titel CEAC Rules – für das *Chinese [nun Asian] European Arbitration Centre*) als Option angeboten. Aber es gibt auch die Skeptiker und Puristen, die allgemeine Prinzipien des Vertragsrechts lieber aus einer CISG-immanenten Argumentation heraus ableiten, als ergänzend auf die Unidroit Principles zuzugreifen; oder die gar die Unidroit Principles vor Jahren noch als „ungeeignet“ eingestuft hatten (Herber, IHR 2003, 1, 7). Durch die klaren Hinweise im *Tripartite Legal Guide* hat sich die Rechtslage geändert. Im Kontext von Art. 7 CISG ist die Frage der Begründung allgemeiner, hinter dem CISG stehender Vertragsrechtsprinzipien fortan meist akademisch. Sie kann im Zweifel offenbleiben. Im Regelfall werden Praktiker – Kolleginnen und Kollegen, (Schieds-)Richterinnen und Richter – im Kontext von Art. 7 CISG auf die Unidroit Principles zurückgreifen können, wenn diese zur Auslegung oder Ergänzung des CISG helfen können. Das CISG und die Unidroit Principles sind zu einem System zusammengewachsen!

Bei 97 Mitgliedstaaten kommt das CISG als völkerrechtlicher Vertrag oft auch ohne ausdrückliche Entscheidung für das CISG zur Anwendung, – und sei es, weil die (oft unreflektiert erfolgende) Abwahl mangels wirksamer Einbeziehung von AGB (nach dem CISG-Standard) unwirksam ist, oder weil mit der Vertragsausführung begonnen wird, ohne dass die Verträge fertig ausgehandelt und unterzeichnet sind. In diesen Fällen können nun auch die Unidroit Principles zur Anwendung kommen, ohne eine ausdrückliche Wahl nach Abs. 2 der Präambel. Damit können die Unidroit Principles auch in ganz normalen Fällen vor

deutschen Gerichten Bedeutung erlangen. Wer im internationalen Wirtschaftsrecht berät oder Entscheidungen trifft, muss sie kennen. Sie sind in einfacher Sprache geschrieben, enthalten uns leicht verständliches allgemeines Vertragsrecht und sind daher für alle deutschen Juristen leicht zu erschließen (s. dazu IWRZ 2024, 107). Bloß übersehen darf man sie nicht mehr. Sie sind wie der Mount Everest (*Nelson*). Sie sind einfach da und nunmehr durch die verbindende Sprache im Tripartite Legal Guide auch nicht mehr zu ignorieren.

Wir brauchen dringend mehr Fachanwälte für internationales Wirtschaftsrecht. Dafür bedarf es einer **Reform** der Fachanwaltsordnung, an der die Satzungsversammlung arbeitet. Die Anforderungen müssen nachjustiert werden, damit der Nachwuchs eine Chance hat (s. dazu IWRZ 2019, 41). Dazu müssen schiedsgerichtliche Verfahren – im ersten Anlauf auf den letzten

Metern herausgestrichen – endlich offiziell als förmliche Verfahren anerkannt werden (zumal die Nicht-Einigung auf Schiedsverfahren in zahlreichen Fallkonstellationen einen Kunstfehler darstellt). Inhaltlich gehören die Unidroit Principles in den Grundzügen zu den zu unterrichtenden Inhalten. Andere Inhalte können entfallen: Das binnen weniger Stunden auch in den Grundzügen nicht erlernbare internationale Steuerrecht muss wie das Zollrecht nicht verpflichtend sein, aber bei Vorlage entsprechender Fälle anerkannt werden. Das internationale Wirtschaftsrecht ist so umfassend, dass es eines größeren Freiraums bei der Vergabe des Fachanwaltstitels bedarf. Zu den Kerninhalten aber werden in der Zukunft auch die Unidroit Principles gehören. Auch insoweit gibt der Tripartite Legal Guide einen Paradigmenwechsel vor.

Mitteilung des Herausgebers

Durch den Tod von Rechtsanwalt Prof. Dr. Hanns-Christian, Salger, langjähriges Mitglied der Schriftleitung der IWRZ, ist eine große Lücke entstanden. Es galt daher, in kurzer Frist eine Neubesetzung vorzunehmen. Dabei war sogleich das Anforderungsprofil klar: Die Kandidaten mussten und sollten in Kanzleien tätig und als Fachanwälte im internationalen Wirtschaftsrecht und seinen vielen Verzweigungen höchst kundig sein. Gesucht wurde auch danach, ob sie über eine überdurchschnittliche wissenschaftliche Qualifikation verfügten, also bereits als versierte Autoren nachdrücklich und auch nachhaltig in Erscheinung getreten waren. In der „Findungskommission“ dauerte die Suche jedoch nur sehr kurze Zeit. Denn die vorgeschlagenen Kandidaten fanden sogleich einstimmige und auch ungeteilte Zustimmung. Wir sind sicher, eine vortreffliche Wahl getroffen zu haben.

Mit dieser Ausgabe übernehmen Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt Internationales Wirtschaftsrecht Prof. Dr. Eckart Brödermann, Hamburg, und Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt Internationales Wirtschaftsrecht Prof. Dr. Boris Dostal, Freiburg, die Aufgabe, die Schriftleitung – besetzt seit der ersten Ausgabe durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Lohmar, und Herrn Prof. Dr. Dr. hc Thomas Pfeiffer, Heidelberg – zu verstärken. Dies umfasst insbesondere die Suche nach Autorinnen und Autoren und spannenden Themen rund um den Fachanwaltskatalog, aber auch die Recherche nach kommen-

tierungsbedürftigen Entscheidungen. Beide Kandidaten haben spontan und mit großer Freude zugesagt. Wir danken Herrn Prof. Brödermann für die umgehende Abfassung des Editorials und freuen uns auf den von Herr Prof. Dostal bereits zugesagten weiteren Beitrag.

Als Herausgeber begrüßen wir beide Herren auf das Herzlichste. Wir sind sicher, dass mit ihrer Verstärkung im vergrößerten Team der Schriftleitung ein anspruchsvolles, aber sicherlich auch reibungsloses Miteinander geben wird. Das Ziel ist ja allen gemeinsam, dazu beizutragen, die IWRZ als lesenswerte und in der Fachwelt mehr und mehr wahrgenommene und auch geschätzte Zeitschrift für das Internationale Wirtschaftsrecht zu erhalten.

Wir sehen uns auf dem Internationalen Wirtschaftsrechtstag am Montag, dem 10. November und Dienstag, dem 11. November 2025 in Berlin.

Berlin, den 2. Juli 2025

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Vorsitzende Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht

für den Geschäftsführenden Ausschuss